

Satzung des HORIZONTE Hospizvereins e.V.

Begleitung für Sterbende und Trauernde

§1 Zweck und Ziel

Der Verein hat den Zweck, die Situation sterbender und trauernder Menschen zu verbessern. Er begleitet und unterstützt hilfeschuchende Schwerkranke, Sterbende und deren Nahestehenden sowie Trauernde.

Er informiert die Öffentlichkeit über die Hospizbewegung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle und kann andere geeignete Hilfsangebote einrichten.

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen HORIZONTE Hospizverein e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12276 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vereinsvorstände können auf Antrag eine Ehrenamtspauschale von 60 Euro im Monat erhalten.

Der Verein kann zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie der laufenden Geschäfte hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen jeglicher Art und Dauer hat sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu orientieren.

§4 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Personen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Insbesondere wacht er darüber, dass die Vereinsziele eingehalten werden.

Zur Führung der laufenden Geschäfte, kann er eine Geschäftsstelle einrichten und/oder einen Geschäftsführer einstellen.

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung auf andere ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Rechenschaftsberichts sowie Berichts der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Der jeweilige Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Berechtigung zur Einsicht in das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden in Form von Telefonkonferenzen oder Videotelefonkonferenzen. Es gelten für eine virtuelle Mitgliederversammlung die gleichen Einladungsfristen und die gleichen Anforderungen an Ablauf und Protokollierung.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand haftet vereinsintern nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.8.2021 geändert.